

**Entgelttarifvertrag**  
**für die Arbeitnehmer der**  
**BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH**  
**(ETV BRN)**

abgeschlossen zwischen dem

**Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der**  
**Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.**  
**(AGV MOVE)**

und der

**Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft**  
**(EVG)**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Berechnung des Entgelts
- § 4 Entgeltgruppen
- § 5 Ausbildungsfahrerzulage
- § 6 Vertreterzulage
- § 7 Arbeitszeitbezogene Zulagen
- § 8 Urlaubsgeld
- § 9 Weihnachtsgeld
- § 10 Vermögenswirksame Leistung
- § 11 Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)
- § 12 Reisekosten
- § 13 Aufwandsentschädigung für Omnibusfahrer
- § 14 Mankogeld für Omnibusfahrer
- § 15 Jahresabschlussleistung („JAL“) für Arbeitnehmer der E1 und E2
- § 16 Gültigkeit und Dauer

**Anlage 1** Entgelttabelle

**Anlage 1a** Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub“

**Anhang** Ausbildungsvergütungen

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
  - a) Räumlich:  
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
  - b) Betrieblich:  
Für die BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH - nachfolgend BRN - genannt.
  - c) Persönlich:  
Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BRN (nachfolgend Arbeitnehmer genannt).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) Arbeitnehmer, deren Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigen und
  - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
  - c) Auszubildende, Dual-Studierende und Praktikanten,
  - d) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB IV.
- (3) Für die zur Gesellschaft beurlaubten Mitarbeiter des BEV gilt dieser Tarifvertrag nur insoweit, als in deren Arbeitsverträgen keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

*Ab 01. Oktober 2020 gilt zusätzlich Abs. 4 wie folgt:*

- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Busunternehmen der DB Regio AG (NachwuchskräfteTV Bus EVG)“ fallen, der Anhang zu diesem Tarifvertrag.

## § 2

### Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen bemessen wird. Der Betrag ergibt sich aus der Tabelle der Anlage.

#### **Protokollnotiz:**

*Wird auf Grundlage vergabe-/tariftreuegesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit Vorgaben aus einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags über Dienstleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) vorgegeben ein Mindestentgelt zu zahlen, so wird im Rahmen einer Vergleichsberechnung festgestellt, ob diese Vorgaben eingehalten werden.*

*Die Vergleichsberechnung dient der Wahrung der länderspezifischen Vergabe- bzw. Tariftreuebestimmungen. Es wird sichergestellt, dass diese Regelungen im Unternehmen zur Anwendung kommen.*

## § 3

### Berechnung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das Monatstabellenentgelt, zuzüglich einer gegebenenfalls zu zahlenden pSiZ, durch 169,65 zu teilen.

- (3) Die Zahlung des Entgelts erfolgt bargeldlos auf ein vom Arbeitnehmer anzugebendes Konto. Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet. Die Entgeltzahlung erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Monat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.

Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Folgemonat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.

- (4) Der Arbeitnehmer erhält für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung über das zu zahlende Arbeitsentgelt.
- (5) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Abrechnung zu überprüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich geltend zu machen.
- (6) Entgelt ist nur für geleistete Arbeit zu zahlen, es sei denn, dass dieser Tarifvertrag etwas anderes vorsieht.
- (7) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit erhalten den Teil der monatlichen Bezüge, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- (8) Im Gelegenheitsverkehr kann durch Vereinbarung zwischen der BRN und dem Arbeitnehmer von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages auch zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.
- (9) Für die Rückforderung überzahlter Entgelte gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

## § 4

### Entgeltgruppen

Die Arbeitnehmer sind in eine der folgenden Entgeltgruppen einzugruppieren:

#### **Entgeltgruppe E 7**

Arbeitnehmer, die Hilfstätigkeiten ausüben, Reiniger und Betriebsarbeiter.

#### **Entgeltgruppe E 6**

Omnibusfahrer mit Fahrerlaubnis der Klasse C bzw. D oder DE und Fahrgastbeförderungsschein.

#### **Entgeltgruppe E 5**

Facharbeiter (Kfz-Handwerker), die eine fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren mit Erfolg abgelegt haben und eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben.

#### **Entgeltgruppe E 4**

Arbeitnehmer mit erweiterten fachspezifischen Aufgaben, die weitgehend selbständig und nach allgemeinen Anweisungen arbeiten, Spezialfacharbeiter mit Zusatzqualifikation aus Entgeltgruppe E 5, Vorarbeiter für Facharbeitergruppen.

#### **Entgeltgruppe E 3**

Arbeitnehmer, die ein schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten, dessen Anforderungen über die der Entgeltgruppe E 4 hinausgehen (z.B. Fahrmeister, Verkehrsplanung, Tarifangelegenheiten, Dienst- und Umlaufplanung, Ermittlung von Ausgleichs- und Erstattungsleistungen, Versicherungsangelegenheiten).

## **Entgeltgruppe E 2**

Arbeitnehmer, die ein schwieriges und sehr umfangreiches Sachgebiet selbständig bearbeiten, dessen Anforderungen über die der Entgeltgruppe E 3 hinausgehen wie z.B. Kfz-Meister, EDV-Administratoren, Controller.

## **Entgeltgruppe E 1**

Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabenbereiche umfassen und für deren Ausführung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind. Die Arbeitnehmer tragen besondere Verantwortung oder erfüllen Leitungsaufgaben. Die erweiterten Aufgabenbereiche umfassen einen höheren Schwierigkeitsgrad und eine höhere Variationsbreite als in E 2 (z.B. Teamleiter und Referenten mit erweiterten Aufgabenbereichen).

## **§ 5**

### **Ausbildungsfahrerzulage**

Omnibusfahrer, die von der Geschäftsführung durch besonderes Anschreiben zum Ausbildungsfahrer bestellt werden, erhalten für die Zeit ihrer Bestellung kalendermonatlich eine Zulage in Höhe von 25,56 EUR. Die Bestellung zum Ausbildungsfahrer ist frei widerruflich.

## **§ 6**

### **Vertreterzulage**

Arbeitnehmer, die von der Geschäftsführung durch besonderes Anschreiben zum ständigen Stellvertreter eines anderen Arbeitnehmers, der entweder in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert ist oder dessen Arbeitsplatz sich an einem anderen Einsatzort befindet, bestellt werden, erhalten für die Zeit ihrer Bestellung kalendermonatlich eine Zulage in Höhe von 51,13 EUR. Die Bestellung zum ständigen Stellvertreter ist frei widerruflich.

## **§ 7**

### **Arbeitszeitbezogene Zulagen**

- (1) Für Überzeitarbeit, Nacharbeit sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist ein Zeitzuschlag zu zahlen.
- (2) Überzeitarbeit

Überzeitarbeit ist die Arbeit, die auf Anordnung über die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus geleistet wird

Die nach § 5 Abs. 2 MTV vorgenommene Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Wochen in dem festgelegten Zeitraum führt nicht zu Überzeitarbeit.

Überschreitungen der dienstplanmäßigen Arbeitszeit bis zu 15 Minuten je Dienstschicht werden nicht vergütet.

Überstunden sind nach Möglichkeit durch entsprechende Freizeit und nach Möglichkeit zusammenhängend auszugleichen. Der Ausgleich ist spätestens bis zum Ablauf des 3. Kalendermonats nach dem jeweils maßgeblichen Zweimonatszeitraum (Abs. 2 i. V. mit § 5 Abschnitt I Abs. 2 MTV), in dem die Überstunden angefallen sind, vorzunehmen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden sind das Monatstabellenentgelt sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge weiterzuzahlen. Im Übrigen wird für die auszugleichenden Überstunden lediglich der Zeitzuschlag nach Abs. 1 i. V. m. Abs. 5, erster Spiegelstrich, gezahlt. Nicht durch Freizeit auszugleichende Überstunden werden spätestens nach Ablauf der Zeit, in der der Ausgleich zulässig

ist, bezahlt. Überstunden können auch mit nicht geleisteter Arbeitszeit im Sinne des § 5 Abschnitt I. Abs. 3 MTV verrechnet werden.

Mehrarbeitsstunden können ausbezahlt oder, sofern betrieblich möglich, durch ganztägige Freizeitgewährung ausgeglichen werden. Mehrarbeitsstunden, die nicht ausbezahlt bzw. für die innerhalb der vorstehenden Frist keine Freizeit gewährt wurde, können nach Ablauf des tarifvertraglichen Ausgleichszeitraums in ein Langzeitkonto übertragen werden. Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss vom Arbeitnehmer einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung gestellt werden.

Abweichend hiervon können nähere Einzelheiten zu Übertragungszeitpunkten und Antragsfristen betrieblich geregelt werden.

(3) Nachtarbeit

Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr geleistete Arbeit. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden; der Zeitraum von acht Stunden muss jedoch dabei erhalten bleiben.

(4) Sonn- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgelegt werden; der Zeitraum von 24 Stunden muss jedoch dabei erhalten bleiben.

(5) Die Zuschläge für Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit betragen je Stunde

- für Überzeitarbeit	25 v. H.,
- für Nachtarbeit	15 v. H.,
- für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	50 v. H.

des sich aus dem Monatstabellenentgelt zuzüglich einer evtl. vorhandenen pSiZ ergebenden Stundensatzes.

## § 8

### Urlaubsgeld

(1) Die Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie

- am 30. Juni mindestens seit dem 01. Januar desselben Jahres ununterbrochen bei dem BRN tätig sind, und
- mindestens für einen Teil des Monats Juni Anspruch auf Entgelt oder Krankenbezüge haben. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablauf der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen Bezugs von Mutterschaftsgeld oder der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nicht, so genügt es wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Bei der Feststellung des Anspruchs auf Urlaubsgeld können anderweitig bereits erworbene Berufserfahrung bzw. Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern berücksichtigt werden. Es wird mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni ausbezahlt.

(2) Das Urlaubsgeld beträgt 127,82 EUR. Ist der Arbeitnehmer am 30. Juni mindestens ein Jahr ununterbrochen bei dem BRN tätig, erhöht sich das Urlaubsgeld auf 25 % des Monatstabellenentgelts zuzüglich einer evtl. vorhandenen pSiZ. Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den

Teil des Urlaubsgeldes, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur tarifvertraglich festgelegten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

- (3) Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder ohne die Kündigungsfrist einzuhalten aus dem Arbeitsverhältnis aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Urlaubsgeld.
- (4) Das Urlaubsgeld bleibt bei der Berechnung des Durchschnittsentgelts und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

## § 9

### Weihnachtsgeld

- (1) Arbeitnehmer, die am 30. November mindestens seit dem 01. Juni desselben Jahres ununterbrochen bei dem BRN tätig sind, erhalten ein Weihnachtsgeld. Bei der Feststellung des Anspruchs auf Weihnachtsgeld gem. Satz 1 können anderweitig bereits erworbene Berufserfahrung bzw. Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern berücksichtigt werden. Es wird mit der Entgeltabrechnung für den Monat November ausbezahlt.
- (2) Das Weihnachtsgeld beträgt, wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres vom BRN Entgelt erhalten hat, 75 % des Monatstabellenentgelts zuzüglich einer evtl. vorhandenen pSiZ. Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den Teil des Weihnachtsgeldes, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur tarifvertraglich festgelegten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- (3) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschl. 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (4) Hat der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt von der BRN erhalten, so vermindert sich das Weihnachtsgeld um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat. Im Einstellungsjahr findet Satz 1 auf die Zeit von Januar bis Mai keine Anwendung.
- (5) Das Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

## § 10

### Vermögenswirksame Leistung

#### I. Leistungen und Voraussetzungen

- (1) Zur Förderung der Vermögensbildung erhält der Arbeitnehmer auf schriftlichen Antrag eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.
- (2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13,29 EUR monatlich.
- (3) Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer zur regelmäßigen Arbeitszeit bemisst.
- (4) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung besteht vom Ersten des 2. Kalendermonats nach dem Monat an, in dem der Arbeitnehmer die für die vermögenswirk-

same Leistung erforderlichen Angaben der BRN mitteilt, jedoch nicht vor Ablauf der Probezeit.

- (5) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung besteht für jeden vollen Beschäftigungsmonat, für den dem Arbeitnehmer ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Arbeitsentgelt, bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes zusteht.
- (6) Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigung.
- (7) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung besteht nicht für den Kalendermonat, für den dem Arbeitnehmer bereits von einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.
- (8) Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich, spätestens am 15. des folgenden Monats zu leisten. Die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.
- (9) Die vermögenswirksame Leistung wird auch an die Arbeitnehmer gezahlt, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 13 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes übersteigt, solange und soweit sie die Leistungen der BRN nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz anlegen.
- (10) Soweit Ansprüche des Arbeitnehmers von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet.

## II. Anlagearten, Verfahren und Unterrichtung

- (1) Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der Anlagearten zwischen den in § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vorgesehenen Anlageformen frei wählen. Der Arbeitnehmer kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Art der vermögenswirksamen Anlage und ein Unternehmen oder Institut wählen, bei dem die Anlage erfolgen soll.
- (2) Der Arbeitnehmer hat jeweils spätestens zwei Monate vor Anspruchsbeginn der BRN die gewünschte Anlageart und das Unternehmen oder Institut mitzuteilen, bei dem die Anlage erfolgen soll. Der Arbeitnehmer hat dieser Mitteilung die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Unterrichtet der Arbeitnehmer die BRN nicht fristgerecht, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die Leistung für den zweiten Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.
- (4) Ein Wahlrecht zwischen der vermögenswirksamen Leistung und einer Barauszahlung an den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)**

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 20,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat und
  - a) für den er mindestens 30,00 EUR monatlich  
oder
  - b) sofern er mindestens 360,00 EUR im Kalenderjahr



seines künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandelt.

Die Unverfallbarkeit der nach Satz 1 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.

- (2) a) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a führt das Unternehmen die LbAV am Zahltag des laufenden Monats zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
- b) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b führt das Unternehmen den Betrag der jahresbezogenen LbAV am Zahltag des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. b erfüllt ist, zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
- (3) Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch nach § 11 geltend gemacht, besteht für die Dauer der Geltendmachung kein Anspruch auf die LbAV nach Abs. 1.
- (4) Die Revisionsklausel nach § 18 bAV-TV EVG findet sinngemäß Anwendung.

## § 12

### Reisekosten

- (1) Die anlässlich einer Dienstreise entstehenden Mehraufwendungen für Verpflegung werden im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalsätze erstattet.
- (2) Die anlässlich einer Dienstreise entstehenden Aufwendungen für Übernachtung werden gegen Nachweis erstattet.
- (3) Die anlässlich einer Dienstreise entstehenden Aufwendungen für Fahrtkosten werden gegen Nachweis erstattet. Die Benutzung eines eigenen Pkw für Dienstreisen ist nur mit vorheriger Genehmigung der BRN gestattet. Wird eine Dienstreise mit Genehmigung des BRN mit eigenem Pkw durchgeführt, wird der steuerlich zulässige Kilometer-Pauschbetrag erstattet.
- (4) Andere anlässlich einer Dienstreise entstandene Mehraufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden.
- (5) Absätze 1 bis 4 finden auf die Tätigkeit von Omnibusfahrern im Linienverkehr und in den Sonderformen des Linienverkehrs keine Anwendung.

## § 13

### Aufwandsentschädigung für Omnibusfahrer

Die Mehraufwendungen von Omnibusfahrern im Linienverkehr und bei den Sonderformen des Linienverkehrs werden wie folgt erstattet:

- a) Omnibusfahrer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % ihres Stundenentgelts für die anzurechnende Einsatzzeit.
- b) Omnibusfahrer erhalten bei einer auswärtigen Übernachtung zum Ausgleich der Mehraufwendungen für Verpflegung einen Betrag in Höhe von 3,07 EUR.
- c) Omnibusfahrern werden die Aufwendungen für eine auswärtige Übernachtung gegen Nachweis bis zu 13,29 EUR je Übernachtung erstattet. Wird kein Nachweis erbracht, wird für die Übernachtung ein Betrag von 5,62 EUR erstattet.

**§ 14****Mankogeld für Omnibusfahrer**

Omnibusfahrer erhalten für jeden Kalendermonat, in dem sie mindestens an einem Tag im Linienverkehr eingesetzt sind, ein Mankogeld in Höhe von 10,23 EUR.

**§ 15****Jahresabschlussleistung („JAL“) für Arbeitnehmer der E 1 und E 2**

- (1) Die Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E 1 und E 2 erhalten eine leistungsabhängige Zahlung bis max. 10% des 12-fachen Monatstabellenentgelts (JAL). Hat der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Anspruch auf Entgelt, so vermindert sich die JAL um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den kein Anspruch auf Entgelt bestand.
- (2) Die Jahresabschlussleistung richtet sich nach den individuellen Leistungen des Arbeitnehmers und dem jeweiligen Unternehmensergebnis. Sie wird einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses gezahlt.
- (3) Die Beurteilung der individuellen Leistungen des Arbeitnehmers erfolgt auf der Grundlage von Zielvereinbarungen gemäß der Rahmen-Konzernbetriebsvereinbarung Mitarbeiterführung bei der Deutschen Bahn.

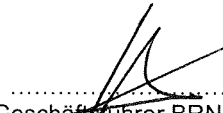

**§ 16****Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt den Entgelttarifvertrag BRN vom 04. Juni 2018.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.

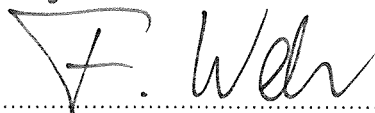
Berlin / Frankfurt am Main, den 17. September 2020


Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

  
Geschäftsführer BRN Busverkehr Rhein-Neckar  
GmbH  
  
Ulf Stegermann

  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

## Entgelttabelle BRN

gültig bis 31. Dezember 2020

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 3 Stufe 2	> 3 - 6 Stufe 3	> 6 Stufe 4
E 7	2.000,60 €	2.069,74 €	2.140,97 €	2.215,36 €
E 6	2.323,27 €	2.381,94 €	2.459,46 €	2.503,45 €
E 5	2.432,22 €	2.516,03 €	2.600,90 €	2.694,13 €
E 4	2.619,75 €	2.722,41 €	2.825,08 €	2.926,70 €
E 3	2.912,03 €	3.029,37 €	3.144,61 €	3.261,94 €
E 2	3.171,85 €-----bis -----3.800,43 €			
E 1	3.381,38 €-----bis -----4.429,01 €			

## Entgelttabelle BRN

gültig ab 01. Januar 2021

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 3 Stufe 2	> 3 - 6 Stufe 3	> 6 Stufe 4
E 7	2.052,61 €	2.123,55 €	2.196,64 €	2.272,96 €
E 6	2.383,67 €	2.443,87 €	2.523,41 €	2.568,54 €
E 5	2.495,46 €	2.581,45 €	2.668,53 €	2.764,18 €
E 4	2.687,86 €	2.793,20 €	2.898,54 €	3.002,80 €
E 3	2.987,74 €	3.108,14 €	3.226,37 €	3.346,75 €
E 2	3.254,32 €-----bis -----3.899,24 €			
E 1	3.469,29 €-----bis -----4.544,17 €			

## Entgelttabelle BRN

gültig ab 01. Januar 2022

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 3 Stufe 2	> 3 - 6 Stufe 3	> 6 Stufe 4
E 7	2.083,40 €	2.155,40 €	2.229,59 €	2.307,06 €
E 6	2.419,43 €	2.480,53 €	2.561,27 €	2.607,07 €
E 5	2.532,90 €	2.620,17 €	2.708,55 €	2.805,65 €
E 4	2.728,18 €	2.835,09 €	2.942,02 €	3.047,83 €
E 3	3.032,56 €	3.154,76 €	3.274,77 €	3.396,95 €
E 2	3.303,14 €-----bis -----3.957,73 €			
E 1	3.521,33 €-----bis -----4.612,33 €			

**Anlage 1 a  
zum ETV BRN**

**Entgelttabelle BRN (Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage)**

gültig bis  
31. Dezember 2020

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 3 Stufe 2	> 3 - 6 Stufe 3	> 6 Stufe 4
E 7	1.974,92 €	2.043,18 €	2.113,50 €	2.186,93 €
E 6	2.293,45 €	2.351,37 €	2.427,90 €	2.471,33 €
E 5	2.401,01 €	2.483,74 €	2.567,52 €	2.659,56 €
E 4	2.586,13 €	2.687,48 €	2.788,83 €	2.889,14 €
E 3	2.874,66 €	2.990,50 €	3.104,26 €	3.220,08 €
E 2	3.131,15 €-----bis -----3.751,66 €			
E 1	3.337,98 €-----bis -----4.372,17 €			

**Entgelttabelle BRN (Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage)**

gültig ab  
01. Januar 2021

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 3 Stufe 2	> 3 - 6 Stufe 3	> 6 Stufe 4
E 7	2.026,27 €	2.096,30 €	2.168,45 €	2.243,79 €
E 6	2.353,08 €	2.412,51 €	2.491,03 €	2.535,58 €
E 5	2.463,44 €	2.548,32 €	2.634,28 €	2.728,71 €
E 4	2.653,37 €	2.757,35 €	2.861,34 €	2.964,26 €
E 3	2.949,40 €	3.068,25 €	3.184,97 €	3.303,80 €
E 2	3.212,56 €-----bis -----3.849,20 €			
E 1	3.424,77 €-----bis -----4.485,85 €			

noch Anlage 1 a  
zum ETV BRN

**Entgelttabelle BRN (Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage)**

**gültig ab  
01. Januar 2022**

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 3 Stufe 2	> 3 - 6 Stufe 3	> 6 Stufe 4
E 7	2.056,66 €	2.127,74 €	2.200,98 €	2.277,45 €
E 6	2.388,38 €	2.448,70 €	2.528,40 €	2.573,61 €
E 5	2.500,39 €	2.586,54 €	2.673,79 €	2.769,64 €
E 4	2.693,17 €	2.798,71 €	2.904,26 €	3.008,72 €
E 3	2.993,64 €	3.114,27 €	3.232,74 €	3.353,36 €
E 2	3.260,75 €-----bis -----3.906,94 €			
E 1	3.476,14 €-----bis -----4.553,14 €			

**Entgelttabelle BRN (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)**

**gültig ab  
01. Januar 2022**

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 3 Stufe 2	> 3 - 6 Stufe 3	> 6 Stufe 4
E 7	2.029,92 €	2.100,08 €	2.172,37 €	2.247,84 €
E 6	2.357,33 €	2.416,87 €	2.495,53 €	2.540,15 €
E 5	2.467,88 €	2.552,91 €	2.639,03 €	2.733,63 €
E 4	2.658,16 €	2.762,33 €	2.866,50 €	2.969,61 €
E 3	2.954,72 €	3.073,78 €	3.190,71 €	3.309,77 €
E 2	3.218,36 €-----bis -----3.856,15 €			
E 1	3.430,95 €-----bis -----4.493,95 €			

noch Anlage 1 a  
zum ETV BRN

Entgelttabelle BRN (Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage)

gültig ab  
01. Januar 2023

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 3 Stufe 2	> 3 - 6 Stufe 3	> 6 Stufe 4
E 7	2.003,19 €	2.072,42 €	2.143,75 €	2.218,24 €
E 6	2.326,28 €	2.385,03 €	2.462,66 €	2.506,70 €
E 5	2.435,38 €	2.519,29 €	2.604,27 €	2.697,63 €
E 4	2.623,15 €	2.725,94 €	2.828,75 €	2.930,49 €
E 3	2.915,81 €	3.033,30 €	3.148,69 €	3.266,17 €
E 2	3.175,97 €-----bis -----3.805,36 €			
E 1	3.385,76 €-----bis -----4.434,76 €			

**Ausbildungsvergütungen**

Die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung beträgt

**bis 31. Dezember 2020**

im ersten Ausbildungsjahr	820,00 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	870,00 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	920,00 EUR

**ab 01. Januar 2021**

im ersten Ausbildungsjahr	850,00 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	900,00 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	950,00 EUR

**ab 01. Januar 2022**

im ersten Ausbildungsjahr	862,75 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	913,50 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	964,25 EUR



## Anlagen und Anhang zum ETV BRN vom 17. September 2020

Die dem ETV BRN angefügten Anlagen und der Anhang sind als Tarifregelung Bestandteil des ETV BRN.

Dies sind:

### Anlage 1

- Entgelttabelle gültig bis 31.12.2020
- Entgelttabelle gültig ab 01.01.2021
- Entgelttabelle gültig ab 01.01.2022

### Anlage 1a

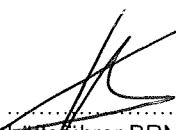
- Entgelttabelle (Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage) gültig bis 31.12.2020
- Entgelttabelle (Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage) gültig ab 01.01.2021
- Entgelttabelle (Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage) gültig ab 01.01.2022
- Entgelttabelle (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage) gültig ab 01.01.2022
- Entgelttabelle (Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage) gültig ab 01.01.2023

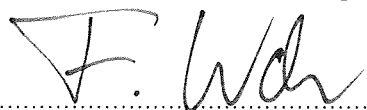
### Anhang

- Ausbildungsvergütungen

Berlin / Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

  
Geschäftsführer BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH  
Hauptgeschäftsführer Nils Stegemann

  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand